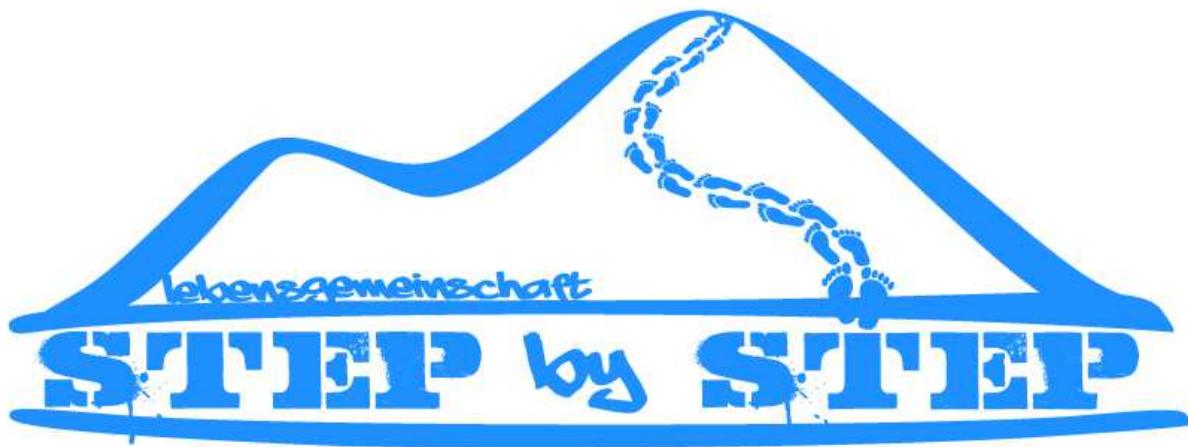


Kinderschutzkonzept

zur Umsetzung des Schutzauftrages

nach

§ 8a SGB VIII



Name der Einrichtung: **Lebensgemeinschaft Step by Step GbR**

Träger und Ansprechpartner: **Sten Niquet, Erzieher**

Adresse: **Lundenberg 49 in 25846 Hattstedtermarsch**

Telefonnummer: **04846 - 876**

Stand: **20.09.2014**

Inhaltsverzeichnis

1) Vorwort.....	3
2) Rechtliche Grundlagen	3
2.1) Auszug aus dem § 8a SGB VIII.....	3
2.2) Auszug aus dem § 1631 BGB.....	4
3) Konzeption.....	4
3.1 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	4
3.2 Maßnahmen und Ablauf bei Kindeswohlgefährdung	5
3.3 Prävention in der Einrichtungen.....	6
3.3.1 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	6
3.3.2 Fortbildung/Supervision/Qualitätsmanagement.....	7
3.4 Datenschutz.....	7
4) Anhang.....	7

1) Vorwort

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (Auszug aus dem § 1 SGB VIII)

Um diesen Grundsatz gewährleisten zu können, ist es unsere Aufgabe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ggf. drohende oder tatsächliche Gefahren abzuwenden. Ferner ist es unser Bestreben Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv zu begegnen, MitarbeiterInnen zu sensibilisieren und fortzubilden sowie die Kooperation mit Eltern und anderen Institutionen zu erleichtern und sicherzustellen.

Aus diesem Grunde haben wir ein Verfahren entwickelt, das drohende oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung unmittelbar erkennen lässt, umgehend darauf reagieren lässt und Kindeswohlgefährdung abwendet. Mit diesem Konzept stellen wir vor, wie sich das Verhalten der Mitarbeiter bei drohender oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung gestalten soll.

Alle MitarbeiterInnen der Lebensgemeinschaft Step by Step GbR wurden in den Umgang mit dem Verfahren unterwiesen und sind in der Lage dieses kompetent anzuwenden.

Als Träger der Einrichtung stellen wir sicher, dass fachliche Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig in Anspruch genommen werden können und sich die Konzeption stets im Prozess der Optimierung befindet, um eine qualitative Arbeit sicherzustellen.

Darüber hinaus hat sich der Träger Lebensgemeinschaft Step by Step GbR im Sinne des § 72 SGB VIII dazu verpflichtet auf die persönliche Eignung der Fachkräfte und MitarbeiterInnen zu achten und durch die regelmäßige Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt sind, die wegen bestimmter Straftaten (Sexualdelikte, Verletzung der Fürsorge-, Erziehungspflicht) rechtskräftig verurteilt worden sind.

2) Rechtliche Grundlagen

2.1) Auszug aus dem § 8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die

Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2) Auszug aus dem § 1631 BGB

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

3) Konzeption

3.1 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Informationen, Hinweise oder Beobachtungen von Handlungen, Situationen, oder Zuständen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden oder es an seinem Recht auf freie Entfaltung, Autonomie oder Entwicklung hemmen oder hindern. Diese Anhaltspunkte sind ferner gegenwärtige und in solchem Maße vorhandene Gefahren, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Darüber hinaus können Indikatoren für eine drohende oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung Gedeihstörungen jeglicher Art, Auffälligkeiten im Kontakt, Mängel in der Hygiene, der Ernährung oder der Gesundheitsfürsorge, wiederholt unklare Verletzungen, körperlich oder seelische Krankheitssymptome sowie Entwicklungsdefizite sein. Insgesamt können

Vernachlässigungen bei allen Grundbedürfnissen (Basic needs) des Kindes oder Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sein.

3.2 Maßnahmen und Ablauf bei Kindeswohlgefährdung

Wird eine Situation beobachtet oder erhält ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin Informationen über eine drohende oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung, wird dies schriftlich dokumentiert und zugleich umgehend die Leitung/der Träger informiert. Bei der Dokumentation soll der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin Ort, Zeit und die gefährdende Situation festhalten (Anlage I). Der gesamte Fall wird in allen einzelnen Handlungsschritten dokumentiert. Diese Dokumentation erfolgt als direkte schriftliche Dokumentation (siehe Anhang), als detaillierter Eintrag in das firmeninterne Dokumentationssystem sowie als Aktenvermerk in der Hauptakte des Kindes oder Jugendlichen. Aus den Dokumenten muss jeweils konkret hervorgehen um welches Kind oder Jugendlichen es geht, wer die gefährdende Situation erkannt hat, um welchen Vorfall/Situation es sich handelt, wann diese festgestellt wurde und welche weiteren Maßnahmen eingeleitet wurden, sowie festgelegter Zeitpunkt einer erneuten Überprüfung. Das Dokumentieren muss in jedem Fall gewissenhaft von den MitarbeiterInnen ausgeführt werden. Hierbei gilt, dass bei akuter Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen sofort das entsendende Jugendamt zu informieren ist, um diese Gefahr abzuwenden.

Anschließend erfolgt unmittelbar eine Risikoeinschätzung durch das Fachteam und einer insofern Erfahrene Fachkraft (ieF). Für unsere Einrichtung ist der Ansprechpartner das Kinderschutzzentrum Westküste. Des Weiteren können weitere Fachkräfte an dieser Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden (z.B. Allgemein-/ und Hausärzte, Psychologen, Jugendamt, Lehrer, anderes Betreuungspersonal etc.). Diese Risikoeinschätzung ist zu dokumentieren und schriftlich festzuhalten. Sollte die Einschätzung ergeben, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt wird dies ebenfalls dokumentiert (Anlage II).

Bleiben nach dem Gespräch mit der ieF weitere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, so sind die Personensorgeberechtigten (PSB) und das Kind/der Jugendliche hinzuzuziehen. Des Weiteren sind das Jugendamt und das Landesjugendamt zu informieren. Ziel ist ein Gespräch mit dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichem und den Fachkräften/Leitung der Einrichtung, um Hilfen und Handlungsschritte auf eine Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefährdung hinzuwirken. Dieses Gespräch und dessen Ergebnisse werden dokumentiert (Anlage III).

Im Weiteren ist auf eine Annahme und Umsetzung der Handlungsschritte hinzuwirken.

Dies sollte regelmäßig und nach Absprache mit dem Jugendamt passieren. Zur Dokumentation kann die Anlage IV verwendet werden, die eine Evaluation mit den PSB vorsieht um zu überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde oder noch vorliegt und die PSB auch gewillt oder in der Lage sind diese abzuwenden.

Sollten die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht gewillt sein die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, so ist dies unverzüglich dem entsendenden Jugendamt und dem Landesjugendamt mitzuteilen und zu dokumentieren.

Bei einem Verdacht gegenüber einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin oder der Leitung wird wie oben beschrieben vorgegangen. In dem Gespräch mit dem entsendenden Jugendamt/Landesjugendamt und den Personensorgeberechtigten können Maßnahmen (z.B. Beurlaubung, Versetzung, Kündigung etc.) gegen den Mitarbeiter/Mitarbeiterin beschlossen werden. Grundsätzlich sollte bereits bei Verdacht der Kontakt zwischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin vermieden werden.

Zur Übersichtlichkeit und Verdeutlichung dieser Ausführungen kann die Anlage V – Ablaufplan hinzugezogen werden.

3.3 Prävention in der Einrichtungen

3.3.1 Partizipation und Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden, Sorgen oder Nöten können sich die Kinder und Jugendlichen direkt an den Bezugserzieher oder die Leitung der Einrichtung wenden. (siehe hierzu: Konzeption, Punkt 6.1 - Beziehungsarbeit)

Des Weiteren kann dies von den Kindern und Jugendlichen mit externen Fachkräften (z.B. Psychologe) besprochen werden. Für unsere Einrichtung ist dies Lucian-Bartes Bude, der einmal im Monat bei uns ist und für Gespräche zur Verfügung steht.

Ebenfalls ist ein Wenden an das örtliche Kinderschutzzentrum oder das Jugendamt möglich und wird von den Mitarbeiter/Innen insofern unterstützt, als das Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer) dieser externen Institutionen für die Kinder und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Jedes Kind/Jugendlicher erhält bei Aufnahme in unsere Einrichtung ein Portfolio in dem Rechte, Pflichten, Partizipation und Beschwerdemanagement, Adressen etc. festgehalten und beschrieben sind.

Des Weiteren gibt es zwei Pinnwände im Eingangsbereich, wo entsprechende Informationen und Aktuelles zu diesem Thema angebracht werden. Ebenfalls befinden sich dort jeweils ein Kummerkasten und eine Wunschbox zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. (siehe zur näheren Erläuterung: Konzeption, Punkt 6.2 - Partizipation und 6.3 - Beschwerdemanagement)

3.3.2 Fortbildung/Supervision/Qualitätsmanagement

Im Rahmen der Sicherung des Qualitätsmanagements, erhalten alle Mitarbeiter die Gewährleistung einer Teilnahme an regelmäßigen Supervisionen, welche sich thematisch mit dem Schutz der Betreuten befasst. Auch die Teilnahme an Fort/- bzw. Weiterbildungen wird ermöglicht und empfohlen.

Die Erfahrungen mit den Regelungen (Kinderschutzkonzept und Anlagen I-VI) zum Kinderschutz werden jährlich innerhalb des gesamten Teams in einem kollegialen Reflexionsgespräch ausgewertet.

Des Weiteren wird jährlich ein Belehrungsschreiben über die Regelungen in Umlauf gebracht, was von den Mitarbeitern und der Leitung zu unterschreiben ist.

3.4 Datenschutz

Die Fachkräfte von Einrichtungen und sozialen Diensten sind an den Datenschutz gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenerhebung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B.: Eltern verweigern die Zusammenarbeit) auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden. Grundsätzlich bleibt, dass (von wenigen Ausnahmen abgesehen) vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen (z.B. an Erziehungsberatungsstellen oder das Jugendamt) die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen (vgl. hierzu § 64 (2a) SGB III).

4) Anhang

1. Anlage I – Checkliste Kindeswohlgefährdung Teil 1 & 2
2. Anlage III – Protokoll für das Gespräch mit der insofern erfahrenen Fachkraft
3. Anlage IV – Protokoll für das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten
4. Anlage V – Protokoll für die Evaluation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten
5. Anlage VII - Protokoll – Verdacht gegen einen MitarbeiterIn oder die Leitung
6. Anlage VIII - Ablaufplan